
8. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

§ 1 Änderungen

Artikel 8 Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Lüderitz

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712,713) sowie §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Lüderitz beschlossen:

§ 9 Friedhofsunterhaltungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr
je Urnengemeinschaftsanlage mit Platte für Dauer der Ruhezeit einmalig 62,50 Euro
erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Tangerhütte, den

Brohm
Bürgermeister

Siegel